



08.07.2022

Pressekontakt:

Elmar Kreft
Betreuungsgerichtstag e. V.
Auf dem Aspei 42
44801 Bochum
Mobil: (0152) 34326876
Telefon: (0234) 6406572
Fax: (0234) 6408970
E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Fachliche Fragen:

Peter Winterstein
peter.winterstein@bgt-ev.de
Mobil: (0162)9239564

www.bgt-ev.de

Bundesrat entscheidet über Betreuerregistrierungsverordnung – Qualitätsanforderungen in der rechtlichen Betreuung werden blockiert!

Der lange Weg zur Einführung von Qualitätsanforderungen im Bereich der rechtlichen Betreuung, der in einem vom Bundesjustizministerium geführten Diskussionsprozess mit allen Akteuren aus dem Betreuungswesen besprochen worden ist, führt durch die heutige Entscheidung des Bundesrates vorerst in eine Sackgasse.

Hintergrund ist das neue Betreuungsorganisationsgesetz, das eine Verordnungsermächtigung für ein Registrierungsverfahren mit bundeseinheitlichen Vorgaben für die fachliche Qualifikation von berufliche Betreuer*innen enthält. Ziel ist eine Qualitätsverbesserung für diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit, die die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen stärken soll, die aber mit Befugnissen ausgestattet ist, die mit erheblichen Grundrechtseingriffen für die betreuten Menschen verbunden sein können.

Anstatt nun notwendige Mindestqualitätsanforderungen bundesweit einzuführen, will der Bundesrat eine Generalöffnungsklausel in der Verordnung verankern. Diese gäbe den örtlichen Behörden die Möglichkeit, weiterhin im eigenen Ermessen zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Betreuungen beruflich geführt werden dürfen.

Außerdem meint der Bundesrat – entgegen der Empfehlung der beteiligten Expert*innen – dass sog. Volljurist*innen und Sozialpädagog*innen ohne Nachweis betreuungsspezifischer Sachkunde beruflich Betreuungen übernehmen könnten.

Es ist sachlich nicht zu begründen, dass z.B. bei Volljurist*innen die gesetzlich vorgegebenen Fachkenntnisse insbesondere die kommunikativen Fähigkeiten und die von Methoden zur Unter-



stützung bei der Entscheidungsfindung unwiderlegbar zu vermuten seien.

Aus Sicht des Betreuungsgerichtstags ein enttäuschendes Ergebnis, da die Bundesländer nun im Nachhinein Änderungen im Bundesrat beschlossen haben, die die erforderliche Qualitätsverbesserung der Fachlichkeit künftiger Berufsbetreuer*innen verhindern. Das Ziel des Gesetzes zur Reform des Betreuungsrechts, fachlich angemessene und damit höhere Qualitätsanforderungen an die berufliche Betreuung zu stellen, wird nach Ansicht des BGT damit verfehlt zum Nachteil der betreuten Menschen.

Aber leider wird der Bundesregierung nichts anderes übrigbleiben, als diesen unzureichenden Vorschlag derzeit zu akzeptieren.

Über den BGT:

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.